Offenes Verfahren

zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen

betreffend die Erbringung von BI-Dienstleistungen

in den Teilleistungen

„Cognitive Computing“, „Pentaho“, „Microsoft“, „Self Service BI“ und „SAS Dienstleistungen im Kontext von Advanced Analytics“



Ausschreibungsunterlagen

Teil J – NDA (Non Disclosure Agreement)

Dieser Teil (Teil J) muss dem Angebot ausgefüllt und unterschrieben beigelegt werden!

**Bezeichnung: BIDL 2018**

**Geschäftszahl: BRZ-7.1.1/0017-K-ER-BE/2017**

**G****eheimhaltungsvereinbarung**

(einseitig)

zwischen

Bundesrechenzentrum GmbH

Hintere Zollamtsstraße 4

1030 Wien

(im Folgenden "BRZ GmbH" genannt)

und

(im Folgenden " Auftragnehmer" genannt)

1. **Gegenstand der Vereinbarung**

Vor und während der Zusammenarbeit in Hinblick auf die Erbringung von BI-Dienstleistungen für die BRZ GmbH, Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien, wird der AUFTRAGNEHMER Zugang zu **"Vertraulichen Informationen"** erlangen. Hinsichtlich der **Geheimhaltung** und der **Sicherheit** von vertraulichen Informationen wird auf das geltende Datenschutzgesetz (DSG 2000) verwiesen und Nachfolgendes vereinbart.

1. **Inhalte "Vertraulicher Informationen"**

 Als **"Vertrauliche Informationen"** im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle Informationen, Dokumente und Unterlagen technischer, kommerzieller, rechtlicher oder organisatorischer Art (Analysen, Daten, Projektpläne, Umsetzungsentwürfe, Studien, Stellungnahmen, Ergebnisse, Präsentationen, Verträge und sonstige Materialien etc.), die dem AUFTRAGNEHMER über die BRZ GmbH, ihre Kunden sowie ihre sonstigen Auftragnehmer offen gelegt oder sonst bekannt werden. Dies unabhängig davon, **wie** die **"Vertraulichen Informationen"** dem AUFTRAGNEHMER im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten - sei es unmittelbar durch die BRZ GmbH selbst oder mittelbar durch ihre Kunden oder Partner. Als **"Vertrauliche Information"** gilt insbesondere auch der Umstand, dass der BRZ GmbH und dem AUFTRAGNEHMER eine Geschäftsbeziehung bevorsteht, diese vorliegt oder bereits beendet wurde.

1. **Form "Vertraulicher Informationen"**

 **"Vertrauliche Informationen"** sind alle Informationen im obigen Sinn in elektronischer, schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form (einschließlich maschinenlesbare Informationen, Software, Sourcecode etc.), gleichgültig, ob sie explizit als "vertraulich" gekennzeichnet wurden oder nicht.

1. **Geheimhaltungsverpflichtung**

 **"Vertrauliche Informationen"** sind vertraulich zu behandeln, weder an Dritte weiterzugeben noch Dritten zugänglich zu machen und ausschließlich entsprechend dem jeweils aktuellen Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden. Der AUFTRAGNEHMER haftet der BRZ GmbH gegenüber für die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung sowie für die Einhaltung des **Datengeheimnisses** und der **Datensicherheit** aller Personen und Subunternehmer, die er für die Erbringung der Leistungen der bevorstehenden Geschäftsbeziehung einsetzt, eingesetzt hat oder einsetzen wird, unabhängig davon, ob und in welcher vertraglichen Beziehung diese zu ihm stehen. Darüber hinaus wird der AUFTRAGNEHMER Subunternehmer, die gemäß DSG 2000 als datenschutzrechtliche Dienstleister zu qualifizieren sind, nur nach Billigung der BRZ GmbH hinzuziehen. Für die Zuziehung von Spediteuren oder sonstigen Zustellern ist in der Regel diese Billigung nicht erforderlich, es sei denn, sie wird von der BRZ GmbH explizit bei der Bestellung eingefordert. Der AUFTRAGNEHMER wird **"Vertrauliche Informationen"** nur Personen zugänglich machen, die aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung zu einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet wurden oder denen er alle Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung (ausgenommen Punkt 7 bei Mitarbeitern) nachweislich überbunden hat. Der AUFTRAGNEHMER haftet dafür, dass nur jene Personen Zugriff auf **"Vertrauliche Informationen"** haben, für die dies zur Leistungserbringung im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist (zweckgebundene Resultate - „Need To Know“). Vereinbarungsgemäß hinzugezogene Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERs gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung.

1. **Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung**

 Keine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung liegt vor, soweit die **"Vertraulichen Informationen"**

1. ohne Zutun und ohne Versäumnis des AUFTRAGNEHMERS allgemein bekannt und/oder zugänglich waren oder werden;
2. aufgrund rechtlicher Vorschriften Gerichten oder Behörden durch den AUFTRAGNEHMER zugänglich zu machen sind und bereits davor die BRZ GmbH vom AUFTRAGNEHMER über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt wurde, sodass die BRZ GmbH gegebenenfalls noch versuchen kann, ihr Recht auf Geheimhaltung geltend zu machen;
3. durch den AUFTRAGNEHMER weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden und bereits davor eine diesbezügliche **schriftliche** Freigabe durch die BRZ GmbH an den AUFTRAGNEHMER erfolgt ist.
4. **Datensicherheit**

 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, **"Vertrauliche Informationen"** sicher zu verwahren und gegen Einsichtnahme oder Zugriff durch unberechtigte Dritte mit Maßnahmen zu schützen, die mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für den Transport solcher Informationen (z.B. bei Versenden oder bei Ablage auf mobilen Geräten). Der AUFTRAGNEHMER hat den Verlust von **"Vertraulichen Informationen"** der BRZ GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen - auch wenn der Verlust auf Grund von Raub, Einbruch, Diebstahl, unberechtigtem Datenzugriff, Hacking o.ä. erfolgte.

1. **Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtung oder Datensicherheit**

 Im Falle jeden Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung hat der AUFTRAGNEHMER, sofern er den Verstoß verursacht hat, unabhängig vom Verschulden, eine Vertragsstrafe in der Höhe von **Euro 30.000,--** zu leisten. Das Recht, einen darüber hinaus gehenden Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

1. **Allgemeine Vereinbarungen**

 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den AUFTRAGNEHMER in Kraft und gilt zeitlich unbefristet. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit ihrer Durchführung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien berufen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

Datum, Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(rechtsgültige Unterfertigung sowie Name(n) des/der Unterfertigenden in Blockbuchstaben)